

Kurzarbeit nutzen für Gesundheitsprävention/betrieblicher Gesundheitsschutz

Gesundheitsmaßnahmen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld

Die durch Kurzarbeit frei werdenden Zeitkapazitäten der Arbeitnehmer können auch für Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsprävention oder des betrieblichen Gesundheitsschutzes aktiv genutzt werden, um hierdurch die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Beschäftigungsfähigkeit zu fördern.

Die Durchführung solcher Maßnahmen ist während der Kurzarbeit unabhängig von der Trägerschaft möglich. Sie steht der Zahlung von Kurzarbeitergeld - soweit andere Entgeltersatzleistungen nicht vorrangig sind (z. B. Übergangsgeld) - nicht entgegen.

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit

Die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit pauschaliert zur Hälfte erstattet. Dies gilt regelmäßig auch für die Zeiten der Kurzarbeit, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Gesundheitsmaßnahme durchführt.

Eine komplette pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist allerdings nur dann möglich, wenn es sich bei der Gesundheitsmaßnahme im Einzelfall um eine berufliche Qualifizierung für den Teilnehmer handelt und der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit beträgt.

Eine solche berufliche Qualifizierung kann z. B. dann vorliegen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Personalbereich eines Betriebes oder als Führungskraft mit Personalverantwortung beruflich mit der Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention im Betrieb zu tun hat und der Gesundheitslehrgang auf diese fachliche Kompetenzerweiterung ausgerichtet ist.

Bei allen anderen Maßnahmen, die der persönlichen Gesundheitsprävention und dem Gesundheitsschutz dienen (z. B. Rückenschulungen, Bewegungstraining, Ernährungsberatung, Rauchentwöhnung) ist eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Zeiten der Durchführung der Maßnahmen nicht möglich.

Unterstützungsmöglichkeiten , die sich aus anderen Sozialversicherungszweigen ergeben können

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung qualifiziert jährlich fast 400.000 Personen zu Themen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und im Straßenverkehr. Zu den Zielgruppen zählen vor allem Unternehmer und Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Lehrkräfte, Ausbilder, Auszubildende und Schüler. Das Spektrum ist groß: Es reicht von der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit über Ergonomie, Gefahrstoffe, Arbeitsschutzmanagement, psychische Belastungen usw. bis hin zu speziellen branchenspezifischen Qualifizierungsangeboten im Bereich Arbeitsschutz.

Informationen zu Bildungsangeboten finden Sie unter

<http://www.dguv.de/inhalt/bildung/index.jsp>

Darüber hinaus gibt es auch vielfältige Angebote, die über den betrieblichen Horizont hinausreichen und den Gesundheitsschutz als Aufgabe begreifen, die das Privatleben einbezieht. Beispiele hierfür sind die Praxishilfen Arbeit.Gesundheit.Leben mit acht Modulen zu „Herz-Kreislauf“, „Mobbing“ usw. <http://www.praxishilfen-bg.de> oder das DVD-Magazin „Fit für Job & Leben“ http://www.stbg.de/site.aspx?url=/medien/video/view_fit.htm

Gesetzliche Krankenversicherung:

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB V sollen die Krankenkassen in ihren Satzungen Maßnahmen der primären Prävention und Gesundheitsförderung für ihre Versicherten vorsehen. Dabei sind die Handlungsfelder und Qualitätskriterien für die Angebote in einem Präventionsleitfaden, den die Selbstverwaltung der Krankenkassen verbindlich beschließt, festgelegt. Zu den Leistungen gehören beispielsweise Ernährungs- und Bewegungskurse und Kurse zur Stressbewältigung. Die Kurse werden in der Regel ein Mal in der Woche durchgeführt und bestehen aus 8 bis 12 Einheiten. Die Krankenkassen können auch Leistungen als Kompaktangebote gewähren. Dabei werden z. B. über einen Zeitraum von zwei Wochen täglich ein bis zwei Stunden Gesundheitskurse angeboten.

Darüber hinaus sind die Krankenkassen verpflichtet, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 20 a SGB V) durchzuführen. Die Krankenkassen sollen dabei die gesundheitliche Situation der Beschäftigten in einem Betrieb untersuchen, Vorschläge

zur Verbesserung der Gesundheit und zur Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen entwickeln und deren Umsetzung unterstützen.

Setzen sich Arbeitgeber für die Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb ein, können sie sich auf das Jahressteuergesetz 2009 berufen: Nach § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz sind ab dem 1. Januar 2009 Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes von Arbeitnehmern und zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr grundsätzlich steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die im SGB V niedergelegten Qualitätskriterien für Leistungen zur Prävention oder für die betriebliche Gesundheitsförderung erfüllt sind.

Über die Art und Umfang der Präventionsleistungen informieren die Krankenkassen ihre Mitglieder im Internet oder mit entsprechenden Broschüren. Häufig haben die Mitglieder Zugang zu einer Datenbank, die eine Übersicht über das kasseneigene Kursangebot der Krankenkasse bietet.

Gesetzliche Rentenversicherung

Zur Unterstützung von Betrieben und Unternehmen bieten die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, während der Kurzarbeit mit Hilfe von Rehabilitations- oder Präventionsleistungen aktiv in ihre Gesundheit zu investieren. Von der DRV Bund und den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung werden auf die individuellen Bedürfnisse dieses Personenkreises abgestimmte Leistungen angeboten. Sie können nicht nur in stationären Einrichtungen, sondern auch ambulant - also vor Ort - erbracht werden. Die Investition in ihren Gesundheitszustand kommt nicht nur den Versicherten zugute, sondern auch den Betrieben, die im Aufschwung auf leistungsfähige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen sind.

Versicherte erhalten während der Durchführung von Leistungen zur Prävention als sonstige Leistungen oder zur Rehabilitation Übergangsgeld von dem für sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung anstelle von Kurzarbeitergeld.

Nähere Informationen erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung. Für eine erste Information steht Ihnen auch das Internetangebot der DRV Bund sowie der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung.